



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/4-2018/8**
Dokument-Nr.: **2023/522125**
Ihr Zeichen: **II-9/1**
Ihre Nachrichten vom: **14. Dezember 2022 und zuletzt vom 3. Mai 2023**
Ihr Ansprechpartner: **Günter Lenz**
Zimmernummer: **2.49**
Telefon/ Fax: **06151 12 5622 / 06151 12 4610**
E-Mail: **guenter.lenz@rpda.hessen.de**
Datum: **17. Mai 2023**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Der Kreistag des Landkreises Bergstraße hat am 12. Dezember 2022 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2023 sowie das Investitionsprogramm beschlossen. Letzteres wurde dem Kreistag am 20. März 2023 in angepasster Fassung zur Kenntnis gebracht.

In der o. g. Dezembersitzung wurden auch die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ und „Neue Wege Kreis Bergstraße“ beschlossen.

Die vorgenannten Unterlagen wurden mit Bericht vom 14. Dezember 2022, eingegangen am 19. Dezember 2022, zur Genehmigung vorgelegt. Mit Verfügung (E-Mail) vom 17. Januar 2023 wurde, vor dem Hintergrund des am 14. November 2022 beschlossenen Antrages auf Ratenpause bei der Hessenkasse für die Jahre 2024 bis 2026 sowie des fehlenden Ausgleichs im Finanzhaushalt, die Genehmigungsfiktion des § 143 HGO gehemmt. Zuletzt wurden am 3. Mai 2023 ergänzende Unterlagen nachgereicht. Mit Erlass vom 17. April 2023 hat das Hessische Ministerium der Finanzen dem o. g. Antrag für das Jahr 2024 entsprochen und für die Jahre 2025 und 2026 zurückgestellt. Verbunden wurde dies mit der Auflage, in den Jahren 2025 und 2026 einen ausgeglichenen Haushalt zu verabschieden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 16.212.825 € – abzüglich der im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) mit einem Betrag von 750.000 € bestimmten Kreditaufnahmen, die gemäß § 2 Abs. 3 HDigSchulG als genehmigt gelten – in Höhe von

15.462.825 €

(i. W.: „Fünfzehn Millionen vierhundertzweiundsechzigtausendachthundertfünfundzwanzig Euro“)
gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

460.000 €

(i. W.: „vierhundertsechzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

60.000.000 €

(i. W.: „Sechzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Festsetzungen der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 HGO

1. den unter Ziffer 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

42.984.049 €

(i.W.: „Zweiundvierzig Millionen neuhundertvierundachtzigtausendneunundvierzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. den unter Ziffer 3 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

61.350.000 €

(i. W.: „Einundsechzig Millionen dreihundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den unter Ziffer 4 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000 €

(i. W.: „Zehn Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Neue Wege Kreis Bergstraße“ enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III. Feststellungen zum Ergebnishaushalt

Die vom Kreistag am 12. Dezember 2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 weist im ordentlichen Ergebnis einen jahresbezogenen Überschuss in Höhe von 212,9 Tsd. € aus. Für das außerordentliche Ergebnis wird ein Defizit geplant, sodass sich ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 20,1 Tsd. € ergibt. Der Haushalt ist im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO dennoch ausgeglichen.

Gegenüber dem Vorjahr konnte ein um 5.042,2 Tsd. € verbessertes ordentliches Ergebnis erzielt werden. Die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge sind um

66.104,7 Tsd. € und der ordentlichen Aufwendungen um 61.062,5 Tsd. € gestiegen. Dies entspricht einer Erhöhung des Haushaltsvolumens von mehr als 10 v. H.

Dabei sind bei fast allen Ertrags- und Aufwandsarten Steigerungen zu verzeichnen. Bei den Erträgen sind die höchsten Veränderungen bei den Umlagen sowie den Zuweisungen zu verzeichnen. Diese beruhen u. a. auf gestiegenen Umlagegrundlagen sowie einer höheren Schlüsselzuweisung.

Im Aufwandsbereich steigen neben den Transferaufwendungen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen am stärksten. Auch bei den Personalaufwendungen sind Mehrbelastungen zu verzeichnen, die neben tariflichen Erhöhungen auch auf zusätzlichen Stellen (38,7) beruhen. Dies ist ungeachtet einer grundsätzlich nachvollziehbaren Begründung der höchste Zuwachs der letzten Jahre und entspricht einer Steigerung um 5,2 v. H. Ich weise erneut darauf hin, dass eine restriktivere Bewirtschaftung zwingend geboten ist, auch um die kreisangehörigen Kommunen nicht übermäßig zu belasten.

Mit dem vorläufigen Jahresabschluss 2021 wurde erstmals seit langem der Planansatz unterschritten. Der geplante Überschuss hat sich annähernd auf 1.223,0 Tsd. € halbiert. Nach den vorläufigen Daten für das Jahr 2022 kommt es wieder zu positiven Abweichungen.

Festsetzung der Kreis- und Schulumlage

Die Kreisumlagegrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen. Die Steigerung beträgt 41.396,0 Tsd. € bzw. 9,2 v. H. Dabei weisen alle 22 Kommunen eine Steigerung der Umlagegrundlagen auf. Der Hebesatz der Kreisumlage wurde gegenüber dem Vorjahr unverändert auf 31,55 v. H. festgesetzt. Daraus resultieren Mehrerträge in Höhe von 13.060,4 Tsd. €. Die Belastung der kreisangehörigen Kommunen wächst zwischen 67,4 Tsd. € (Groß-Rohrheim) und 1.818,0 Tsd. € (Heppenheim) an.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen wurde wie im Vorjahr auf Basis der kash-Werte des Haushaltsplans 2022 bewertet. In die Bewertung eingeflossen ist nun auch das Instrument des „Mittelfrist-kash“. Nach den Auswertungen liegen die meisten Kommunen im gelben bzw. grünen Bereich.

Im Finanzhaushalt wird der Ausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO trotz eines positiven Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht erreicht. Nähere Ausführungen hierzu sind unter IV. – Feststellungen zum Finanzhaushalt zu finden.

Zum 2. Mai 2023 konnte über eine erneute Auswertung der kommunalen Datenbank folgendes festgestellt werden:

Es lagen 19 Finanzstatusberichte (FSB) der kreisangehörigen Kommunen für das Jahr 2023 vor. Keiner dieser FSB wies einen kash-Wert von unter 40 v. H. (rote Ampel) aus. Jedoch konnten sieben Kommunen den Haushaltsausgleich nur durch die Inanspruchnahme von Rücklagen erzielen. Im Finanzhaushalt wird der Ausgleich nur bei zehn Kommunen erreicht. Allerdings verfügen alle Kommunen über Liquidität und haben keine überjährigen Liquiditätskredite zu verzeichnen. Zwei Kommunen haben bisher ihren Hebesatz der Grundsteuer B erhöht und keine gesenkt.

Der Hebesatz der Schulumlage wurde unverändert auf 20,57 v. H. und damit, unter Verwendung des bestehenden Sonderpostens und ausweislich des genutzten Musters, kostendeckend festgesetzt. Ich bitte, auch künftig Überdeckungen zeitnah zu berücksichtigen.

IV. Feststellungen zum Finanzhaushalt

Die Zahlungsmittellücke zwischen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (5.470,3 Tsd. €) zuzüglich zweckgebundener Einzahlungen (1.158,6 Tsd. €; Tilgungserstattungen aus Sonderprogrammen) abzüglich der ordentlichen Tilgung (5.484,0 Tsd. €) und des Hessenkassenbeitrages (6.673,2 Tsd. €) beträgt 5.528,3 Tsd. € und bildet auch den jahresbezogenen Zahlungsmittelbedarf ab. Damit ist der Finanzhaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO **nicht ausgeglichen**. Grundsätzlich wäre daher der Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO geboten gewesen. Jedoch sieht der Finanzplanungserlass vom 14. Oktober 2022 in Ziffer II Nr. 4 vor, dass dieses entfallen kann, wenn ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist, um die Lücke zwischen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Tilgung sowie dem Hessenkassebeitrag zu schließen.

In dem für diese Konstellation vorgesehenen Muster 3 zu § 106 HGO gibt der Landkreis seine bereinigte Liquidität zum 31. Dezember 2022 mit 41.127,5 Tsd. € an. Nach Abzug der gebundenen Liquidität (28.482,1 Tsd. €) verbleiben ungebundene Mittel in Höhe von 12.645,4 Tsd. €. Hinzu kommen die für die zahlungsunwirksame Auflösung des Sonderpostens eingeplanten Mittel (Überzahlung aus Vorjahr), sodass sich eine verfügbare Liquidität in Höhe von 13.964,2 Tsd. € ergibt. Der Betrag ist ausreichend, um die o. g. Zahlungsmittellücke 2023 zu schließen und somit überjährige Liquiditätskredite voraussichtlich zu vermeiden. Der Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept ist insoweit nachvollziehbar und akzeptabel.

Es verbleibt ein Betrag in Höhe von 8.435,9 Tsd. €, der grundsätzlich auch eine Reduzierung des Hebesatzes der Kreisumlage ermöglicht hätte. Da es jedoch auch in den Jahren 2024 und 2025 nicht möglich ist, den Finanzhaushalt auszugleichen, ist es

nicht zu beanstanden, dass der Hebesatz, trotz der Steigerung der Umlagegrundlagen und der vorhandenen Rücklagen, nicht gesenkt wurde.

Da für die Jahre 2024 bis 2026 bereits eine positive Bescheidung des Antrages auf Ratenpause eingeplant wurde, war es aus Sicht des Landkreises auch darstellbar, die Zahlungsmittellücke, die sich trotz einer geplanten Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes um jeweils 1,25 Prozentpunkte in den Jahren 2025 und 2026 für die Finanzplanungsjahre auf 6.363,1 Tsd. € summiert, über die verfügbare Liquidität zu schließen. Da tatsächlich jedoch nur eine Ratenpause für das Jahr 2024 gewährt wurde und für die Jahre 2025 und 2026 entgegen der Planung des Landkreises Hessenkassebeiträge zu leisten sind, wäre grundsätzlich wegen nicht ausreichender ungebundener Liquidität bzw. einem negativen Zahlungsmittelbestand der Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes geboten. Um hiervon absehen zu können, wurde im Vorfeld kommuniziert, dass dem Kreistag des Landkreises Bergstraße eine fortgeschriebene Ergebnis- und Finanzplanung zur Kenntnis zu geben ist, die für die Haushalte der Jahre 2025 und 2026 vorsieht, dass diese im Ergebnis- und Finanzhaushalt unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben ausgeglichen sein werden. Mit E-Mail vom 9. Mai 2023 wurden die Kreistagsmitglieder über eine entsprechende Ergebnis- und Finanzplanung informiert. Diese geht bei optimistischen Prognosen erst ab dem Jahr 2026 wieder von einem jahresbezogenen Ausgleich sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes aus. Für die Jahre 2024 und 2025 wird der Ausgleich im Ergebnishaushalt durch Rücklagen dargestellt. Im Finanzhaushalt kann die Zahlungsmittellücke nur durch die im Finanzplanungserlass eingeräumte summarische Betrachtung des Finanzplanungszeitraumes geschlossen werden. Mit der aktualisierten Planung wurde auch der voraussichtlichen Umsetzung der Auflage des Hessischen Ministeriums der Finanzen im Erlass vom 17. April 2023 zur Gewährung der Ratenpause Rechnung getragen.

Die investiven Ausgaben werden mit 24.731,0 Tsd. € geplant. Die größte Einzelmaßnahme ist dabei der Sanierungszuschuss in Höhe von ca. 6.350,0 Tsd. € an die Kreiskrankenhaus Bergstraße GmbH. Wesentliche Mittel werden in Höhe von 9.268,0 Tsd. € zur Schulbaufinanzierung an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ weitergeleitet. Ferner sollen 7.220,0 Tsd. € in die Straßen/Brücken investiert werden. Zur Finanzierung bedarf es einer Kreditaufnahme in Höhe von 16.212,8 Tsd. €, die zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 10.728,8 Tsd. € führt.

Weiterhin ist der Schuldenstand je Einwohner im Landkreis Bergstraße im Verhältnis aller Landkreise in Hessen nach der aktuellen Schuldenstatistik zum 31. Dezember 2021 unterdurchschnittlich. Jedoch kann der Schuldendienst derzeit jahresbezogen nicht erwirtschaftet werden. Insoweit ist es geboten, vor Inangriffnahme investiver

Maßnahmen die Notwendigkeit der Durchführung zu prüfen. Eine defizitäre Entwicklung und die Entstehung echter überjähriger Liquiditätskredite ist unbedingt zu vermeiden.

Nach dem Jahresabschluss 2021 konnten, ggf. der Coronapandemie geschuldet, nur 14,3 v. H. der investiven Maßnahmen umgesetzt werden. Daher wird nochmals auf die allgemeinen Planungsgrundsätze hingewiesen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde gegenüber dem Vorjahr – erneut unverändert – auf 60.000,0 Tsd. € festgesetzt. Er ergibt sich zwar nicht aus der Liquiditätsplanung, ist im Kontext des Haushaltsvolumens dennoch genehmigungsfähig. Dessen ungeachtet wird auf § 105 Abs. 1 HGO hingewiesen, wonach Liquiditätskredite bis spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden müssen. Ich bitte, künftig den Liquiditätskreditbedarf, soweit er sich nicht schlüssig aus der Liquiditätsplanung ergibt, nachvollziehbar zu begründen. Über die monatliche Inanspruchnahme des Höchstbetrages bitte ich, bei Vorlage des Haushaltes 2024 unaufgefordert zu berichten.

Gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 106 Abs. 1 HGO hat der Landkreis eine Liquiditätsreserve vorzuhalten. Diese soll sich auf zwei Prozent des Durchschnittes der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der drei dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahre belaufen. Für den Landkreis Bergstraße ergibt sich für das Jahr 2023 ein Betrag von ca. 9.264,4 Tsd. €, der zum Ende des Jahres nicht mehr als ungebundene Liquidität nachgewiesen werden kann. Die aktuelle Erlasslage toleriert diesen Umstand.

V. Feststellungen zur Ergebnis- und Finanzplanung

Die Ergebnisplanung sieht für die Jahre 2024 bis 2026 jeweils jahresbezogene Defizite vor. Der Ausgleich kann jedoch über den Rücklagenbestand, der voraussichtlich Ende 2022 (inkl. vorläufigem Ergebnis 2022 zum Stand 3. Mai 2023) bei ca. 41.493,6 Tsd. € liegt, erzielt werden.

Eine fortgeschriebene Ergebnis- und Finanzplanung, die den Ausgleich ab dem Jahr 2025 darstellt, wurde dem Kreistag bereits vorgelegt. Auf eine entsprechende Bedingung zur Genehmigung konnte daher verzichtet werden.

Bereits angesprochen wurde die Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage um jeweils 1,25 Prozentpunkte in den Jahren 2025 und 2026, die jedoch auch in der aktualisierten Planung im Jahr 2025 nicht ausreicht, um den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erzielen.

In diesem Zusammenhang ist wiederholt darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Kreisumlage um eine reine Fehlbedarfsdeckungsumlage handelt. Dies schließt Über-

schüsse im ordentlichen Ergebnis nicht aus, da diese in der Regel notwendig sind, um ausreichend Liquidität zum Ausgleich des Finanzhaushaltes zu generieren. Bei der Festsetzung sind daher sowohl der Bedarf im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt zu berücksichtigen. Auch wird auf die aktuelle Rechtsprechung zum Thema Kreisumlagefestsetzung hingewiesen.

Inwieweit die, im Planungszeitraum, vorgesehenen Veränderungen, insbesondere bei den Personalaufwendungen sowie den Umlageverpflichtungen, ausreichend sein werden, bleibt abzuwarten. Aus hiesiger Sicht ist hier mit zusätzlichem Konsolidierungsbedarf zu rechnen.

Im Finanzhaushalt kann der Ausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO derzeit in keinem Jahr dargestellt werden. In den Jahren 2024 und 2025 wird noch nicht mal die Tilgung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet.

Die in den Finanzplanungsjahren vorgesehene Nettoneuverschuldung ist als problematisch zu bewerten. Genehmigungen können nur bei Einhaltung der Vorgaben zum Haushaltsausgleich in Aussicht gestellt werden.

VI. Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“

Wie in den Vorjahren wurde der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes im Erfolgsplan mit einem Überschuss beschlossen. Dieser beträgt 6.411,2 Tsd. € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 434,3 Tsd. € verringert. Der Vermögensplan hat ein Volumen von 66.701,2 Tsd. €. Investitionen sind in Höhe von 53.290,0 Tsd. € vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt wie in den Vorjahren überwiegend durch Kreditaufnahmen (42.984,0 Tsd. €). Die Nettoneuverschuldung beträgt 30.072,8 Tsd. €.

Erneut ist eine deutliche Ausweitung der Investitionstätigkeit gegenüber dem Vorjahr erkennbar. Für den Zeitraum 2023 bis 2025 steigen die Investitionen um 36.475,0 Tsd. € auf 147.290,0 Tsd. € und die Nettoneuverschuldung um 35.147,7 Tsd. € auf 86.872,8 Tsd. € an. Im Hinblick auf die unmittelbare Belastung der kreisangehörigen Kommunen über die Schulumlage sollte die Notwendigkeit der Maßnahmen geprüft werden. Genehmigungen können grundsätzlich nur bei einem ausgeglichenen Kernhaushalt in Aussicht gestellt werden.

Investitionsschwerpunkt ist, wie in den Vorjahren, der Schulbau. Hierfür sind aktuell 35.630,0 Tsd. € vorgesehen. Dies sind 3.110,0 Tsd. € weniger als im Vorjahr für dieses Jahr eingeplant waren.

Über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen bitte ich, um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden, bei Vorlage des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2024 zu berichten. Da im Jahr 2022 nur ca. 15 v. H. der

veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen wurden, bitte ich, den Ausweis künftig kritisch zu hinterfragen.

Aus der Liquiditätsplanung für den Eigenbetrieb kann der festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite nicht abgeleitet werden. Ergänzend wurde der Höchstbetrag mit unvorhersehbaren Ereignissen begründet. In diesem Zusammenhang verweise ich vorsorglich auf § 15 Abs. 2 EigBGes, der die Notwendigkeit eines Nachtrages regelt. Wie bei den Verpflichtungsermächtigungen bitte ich, bei Vorlage des nächsten Wirtschaftsplanes über die Inanspruchnahme (hier monatliche) des Höchstbetrages zu berichten.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist auch künftig unaufgefordert durch eine nachvollziehbare Liquiditätsplanung (§ 115 Abs. 3 HGO i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO) bzw. soweit er sich daraus nicht ergibt, gesondert zu begründen.

VII. Hinweise und Empfehlungen zu den Genehmigungen

Zusammenfassend ist die Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Bergstraße derzeit als angespannt anzusehen.

Da die Folgen der Pandemie und der aktuellen Flüchtlingssituation weiterhin nicht abschließend beurteilt werden können, sind rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs zu ergreifen. Die im Zuge der Haushaltsstrukturprüfung sowie im Beratungsgespräch zur Ratenpause bei der Hessenkasse aufgezeigten Konsolidierungspotentiale sollten dabei nicht unberücksichtigt bleiben.

Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben, sodass die Übernahme neuer Aufgaben oder Ausweitung bestehender, insbesondere im disponiblen Bereich, kritisch zu prüfen ist. Gegenüber dem Vorjahr war hier wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Eine aktuelle Liste aller freiwilligen Leistungen, die auch die Entwicklung der beiden Vorjahre umfasst, bitte ich, bis auf Weiteres mit jeder Haushaltssatzung vorzulegen.

Um den Haushaltsausgleich nach den §§ 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO nicht zu gefährden, empfehle ich, weiterhin eine eigenverantwortliche kritische Überprüfung der vorgehaltenen Leistungen und Standards vorzunehmen.

Die Möglichkeiten von Haushaltssperren inklusive Stellenbesetzungssperren (§ 52 HKO i. V. m. § 107 HGO) sind zeitnah zu nutzen. Die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO auch in Verbindung mit §§ 8 ff. KAG sind nach wie vor in gebotennem Maße zu beachten.

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft wurde – wie bereits im Vorjahr – festgehalten, dass die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingehalten wurde. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben des § 27 EigBGes künftig beachtet werden. Darüber hinaus wurde eine Anpassung der Form der Offenlegung gefordert. Hierzu bitte ich zu berichten.

Auch beim Kreis wurde die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses erneut nicht eingehalten. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe ist hinzuwirken. Durch die Information des Kreistages am 26. September 2022 ist jedoch die Voraussetzung für die Genehmigung nach § 112 Abs. 6 HGO erfüllt.

Künftig ist darauf zu achten, dass die gemäß § 1 Abs. 5 GemHVO geforderten Anlagen vollständig und in aktuellen Fassungen beiliegen.

In § 9 der Haushaltssatzung wurde eine Wertgrenze für erhebliche Auszahlungen festgelegt. Diese unterläuft aus hiesiger Sicht den Sinn der Vorschrift und ist daher anzupassen.

Spätestens zum 31. Januar 2024 bitte ich, über den Stand der Liquidität sowie der Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2023 zu berichten und mir zeitnah die Berichte entsprechend § 28 Abs. 3 GemHVO zur Kenntnis zu geben.

Ferner bitte ich, bei Vorlage des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 112 Abs. 5 HGO auch darzulegen, wie die übertragenen Haushaltsermächtigungen und kurzfristigen Rückstellungen finanziert werden sollen. Mit der Vorlage des Haushaltes für das Jahr 2024, bitte ich, zu berichten, wie die Empfehlungen umgesetzt wurden.

VIII. Bekanntgabe im Kreistag und öffentliche Bekanntmachung

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO wird gebeten.

Sowohl die Bekanntgabe dieser Genehmigungsverfügung im Kreistag als auch die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind mir sodann nachzuweisen.

Ferner ist der Nachweis zu erbringen, dass die am 9. Mai 2023 per E-Mail verteilte Ergebnis- und Finanzplanung in einer öffentlichen Kreistagssitzung den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis gegeben wurde.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt

erhoben werden.



Lindscheid

Regierungspräsidentin

